

- a) die Redefreiheit,
- b) die Pressefreiheit,
- c) die Meetings- und Versammlungsfreiheit,
- d) die Freiheit von Straßenumzügen und -kundgebungen.

Diese Rechte der Bürger werden dadurch gewährleistet, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, Papiervorräte, öffentlichen Gebäude, Straßen, das Post- und Fernmeldewesen und andere materielle Bedingungen, die zu ihrer Ausübung notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.“

Was nutzt demgegenüber die immer wiederkehrende Zusicherung der unbeschränkten Pressefreiheit in den bürgerlichen Verfassungen dem einfachen Bürger, der keine Möglichkeit der Einflußnahme auf die wenigen, die gesamte Publizistik beherrschenden Inhaber des Meinungsäußerungsmonopols nehmen kann?

Fassen wir zusammen: Es wurde an vier Punkten aufgezeigt, inwiefern und auf welcher Grundlage die Sowjetverfassung von 1936 eine realistische Verfassung ist. Sie ist es einmal, indem sie die gesellschaftliche Struktur aufdeckt; sie ist es weiterhin, indem sie unverbindliche Programmatik und bloßen Positivismus gleichermaßen vermeidet; sie ist es ferner, indem sie den Entwicklungsmotor des gesellschaftlichen Lebens beim Namen nennt; und sie ist es endlich, indem sie der formalen Rechtsverleihung die sachlichen Mittel der Rechtsgewährleistung hinzufügt. Was aber könnte man ohne jeden unwissenschaftlichen Jubiläumsbeifall von einer Verfassungsurkunde Größeres sagen, als daß sie wahrhaftig sei?

Volkssouveränität und Staatsgestaltung im kommenden Deutschland

Von Br. Karl Polac, Berlin

Die Kämpfe um die Neugestaltung der zweiten deutschen Republik nehmen konkrete Gestalt an. Die beiden großen Linien der Entwicklung kristallisieren sich heraus: die eine wird repräsentiert durch den „Entwurf einer Verfassung für die deutsche demokratische Republik“ des „Deutschen Volksrates“¹⁾; die andere durch das Verfassungsprojekt, das zur Zeit im Bonner „Parlamentarischen Rat“ beraten wird. Es hat keinen Sinn, die Differenzen der Gesichtspunkte dieser beiden Verfassungen an den Verschiedenheiten der einzelnen Institute zu explizieren. Die Verschiedenheiten gehen über solche Einzelheiten weit hinaus und treffen das Staats- und Verfassungsprinzip selbst.

Der in Bonn beratene Entwurf hält an der hergebrachten Staats- und Verfassungsstruktur fest. Er rekonstruiert eine bestimmte Behördenorganisation, einen Staatsapparat, der sich in Verwaltung und Justiz aufgliedert. Die Wirtschaft und ihre organisatorischen Probleme treten in diesem Entwurf nicht in Erscheinung. Sie sind hier, wie in allen traditionellen Verfassungen, nicht Gegenstand staatlicher Gestaltung, sie sind der staatlichen Machtsphäre entrückt und ihrer Eigengesetzlichkeit überlassen. Der status quo der staatlichen Behörden- und Wirtschaftsstruktur wird also akzeptiert und zur Grundlage der staatlichen Ordnung erhoben. Die von unten auf demokratischem Wege gebildete Volksrepräsentation, das Parlament, tritt neben diesen Staatsapparat. Dieser ist indes der Volksvertretung gegenüber relativ immun. Die Volksvertretung hat keine durchschlagende Gestaltungskraft in bezug auf das gesellschaftliche und staatliche Ganze: sie ist nicht wirklicher Machthaber, sie kann weder den Staat noch die Gesellschaft nach ihrem Willen gestalten. Die Verfassung des „Parlamentarischen Rates“ stellt sich auch nicht die Aufgabe dieser Neugestaltung, vielmehr versucht sie umgekehrt die Volksvertretung in das bestehende Staatsganze einzubauen, das Übergewicht des Staatsapparates gegenüber der Volksvertretung zu konstituieren. Das Prinzip der „Teilung der Gewalten“ in Exekutive, Legislative und Rechtsprechung, an dem hier festgehalten wird, beschränkt die Machtstellung der Volksvertretung ganz entscheidend. Sie hat nur an der Gesetzgebung mitzuwirken, sie scheidet aus Regierung und Verwaltung fast ganz, aus der Rechtsprechung völlig aus. Ebenso steht diese Verfassung auf dem alten¹⁾

liberalen Standpunkt der Nichteinmischung des Staates in die Wirtschaft, genauer gesagt, der Unantastbarkeit der bestehenden Wirtschaftsorganisation. Das zeigt sich am deutlichsten darin, daß die Wirtschaftsgestaltung nach der „Bonner Verfassung“ nicht Gegenstand der Gesetzgebung der Volksvertretung sein kann und auch nicht zu den Grundrechten der Bürger gezählt wird. Die „Grundrechte“ der „Bonner Verfassung“ brechen genau an der Stelle ab, wo von der Einflußnahme der Arbeiterorganisationen auf die Wirtschaftsgestaltung die Rede ist. Das Koalitionsrecht wird zwar gewährt, das Streikrecht aber schon nicht mehr. „Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze anerkannt“, heißt es in Artikel 13 des vorläufigen Entwurfs. Durch ein einfaches Gesetz des Staates kann also der Streik verboten werden. So ist die Hegemonie des bestehenden Staatsapparates, der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsformen gegenüber der Volksvertretung eindeutig festgelegt. Die „Rechte der Bürger“ rangieren in dieser Verfassung nur als die sogenannten „persönlichen Freiheitsrechte“, als die „klassischen Grundrechte“, d. h. die Rechte des einzelnen gegenüber der Staatswillkür. Angesichts der starken Machtstellung des Staates gegenüber den Bürgern ist der Bürger hier in die Defensive gedrängt und hat seine individuelle Lebenssphäre zu verteidigen. Die reale Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens ist weder Gegenstand der Grundrechte der Bürger noch gehört sie zu den Kompetenzen der Volksvertretung.

Der Entwurf des „Deutschen Volksrates“ baut demgegenüber auf ganz anderen Prinzipien auf. In ihm ist die Hegemonie der Volksvertretung klar und eindeutig festgelegt — so klar und eindeutig, wie dies bisher in der deutschen Verfassungsgeschichte nicht der Fall war. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, in der der Schwerpunkt der Staatsgewalt bei dem Reichspräsidenten — und nicht beim Reichstage — lag, liegt nach dem vorliegenden Entwurf des „Deutschen Volksrates“ alle Staatsgewalt bei der Volksvertretung. Die Volksvertretung ist nicht dem bestehenden Zustand der staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen sowie rechtlichen Verhältnisse nebengeordnet, sondern diesen übergeordnet. Die bestehende Staats- und Wirtschaftsorganisation ist für sie keineswegs ein verbindlicher status quo, dem sie sich zu beugen hätte. Als Ausdruck des Willens des Volkes ist die Volksvertretung die gestaltende Kraft des staatlichen und wirtschaftlichen Ganzen. Darum ist die gesamte Verwaltung der Kontrolle der Volksvertretung unterworfen. Die Justiz ist an die Gesetze der Volksvertretung gebunden, und auch die Wirtschaftsorganisation ist Gegenstand der Gesetzgebung und der Kontrolle durch die Volksvertretung.

Die „Rechte der Bürger“ gehen darum in dieser Verfassung weit über die bloß individuellen Freiheitsrechte hinaus. Neben die persönlichen Freiheitsrechte auf Abwehr der Staatswillkür treten hier die Gestaltungsrechte. Der Bürger hat nicht nur das Recht auf Sicherung seiner persönlichen Existenz, er hat das Recht auf Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Ganzen. Die „Freiheit der Persönlichkeit“ — die Achse aller modernen Grundrechte — ist hier nicht durch rechtliche Abgrenzungen von der Staatsmacht garantiert, sondern durch die Möglichkeit realer Einflußnahme des Volkes auf die Gestaltung des Ganzen. Eine solche Struktur der Grundrechte der Bürger geht von der fundamentalen Erkenntnis aus, daß die Freiheit und der Wohlstand der Bürger nur in einem Staate und unter einer Wirtschaft gesichert werden können, die sich in den Händen — oder doch zumindest unter der Kontrolle — des Volkes befinden. Die Volksvertretung aber ist das Staatsorgan, in dem das Volk seine unmittelbare Repräsentation findet. Weiter liegt dieser Struktur der Grundrechte die Erkenntnis zugrunde, daß ein Staatswesen, soll es den Menschen dienen, nicht an den Toren der herrschenden staatlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse haltmachen darf, sondern diese in einer Weise zu gestalten verpflichtet ist, wie es den wirklichen Interessen und Bedürfnissen der Menschen entspricht. Verfäht eine Staatsgewalt umgekehrt, erklärt sie, über bestimmte Schranken — oder auch „Tatsachen“, „Verhältnisse“ oder wie man es sonst nennen mag — sich nicht hinwegsetzen zu können, so hat sie sich faktisch unter diese Verhältnisse gebeugt und ist

i) Abgedruckt auf Seite 257 dieses Heftes.